

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kindertagesbetreuung/ Jugendamt

**Verfahrensbeschreibungen der
Kooperationsprozesse im Bereich Eingliederungshilfen nach
SGB VIII in der Kindertagesbetreuung (Horteinrichtungen)**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Informationen zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Horteinrichtung	4
3. Empfehlungen für Horteinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung von Prüfverfahren auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischen Behinderungen	5
4. Ablaufverfahren des Jugendamtes zur Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (Regelverfahren Integrationspauschale)	7
5. Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit komplexeren Bedarfslagen	10
5.1 Prüfung individueller Bedarfslagen ohne bisherigem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe	11
5.2 Prüfung individueller Bedarfslagen mit bereits bestehendem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe	13

1. Einleitung

Die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren beziehen sich auf Kooperationen, die im Zusammenhang von Kindertagesbetreuung und einem (möglichem) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfen, die im Rahmen des § 35a SGB VIII erforderlich sind bzw. werden.

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes“ vom 28. Juni 2018 werden Leistungen zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII für Kinder erbracht, die eine seelische Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind und bereits die Schule/ den Hort¹ besuchen.

Zielstellung	Zielstellung der Verfahrensbeschreibungen ist es, Ablauf- und Kooperationsprozesse sowie mitgeltende Qualitätsstandards in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Horteinrichtungen verbindlich zu beschreiben.
Zielgruppe	Die beschriebenen Verfahren zielen auf Horteinrichtungen, die Kinder betreuen, bei denen die Einleitung eines Abklärungsverfahrens durch das Jugendamt zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe angezeigt ist.
Rechtsgrundlagen	Die beschriebenen Verfahren basieren auf der Grundlage des § 35a SGB VIII sowie dem sich daraus ergebenen Teilhabeplanverfahren.
Datenschutz	Die folgenden beschriebenen Verfahren beinhalten, dass Personen (wenn auch ggf. anonymisiert) Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten. Dafür sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (bspw. Schweigepflichtsentbindung der Eltern). Zuständig für das Einholen der Schweigepflichtsentbindung bzw. datenschutzrechtliche Absicherung ist im Rahmen dieser Verfahren der Träger der betreffenden Horteinrichtung.
Abstimmung	Das Dokument wurde in Abstimmung mit Vertretungen folgender Beteiligter erarbeitet bzw. abgestimmt: <ul style="list-style-type: none">▪ Amt für Kindertagesbetreuung▪ Jugendamt▪ Expertenbeirat „Entwicklungsprozess inklusive Kindertagesbetreuung“▪ Eigenbetrieb Kindertagseinrichtungen▪ Modelleinrichtungen im Entwicklungsprozess „Inklusion in der Dresdener Kindertagesbetreuung“

¹ Bis zum Schuleintritt ist das Sozialamt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen zuständig.

Inkrafttreten	Die dargestellten Verfahrensabläufe gelten ab 01.04.2019. Sie werden jährlich durch das Jugendamt und das Amt für Kindertagesbetreuung unter Beteiligung der AG Kindertagesbetreuung und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen überprüft und ggf. weiterentwickelt.
Gliederung des Dokumentes	<p>Das vorliegende Dokument gliedert sich in vier Teile:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Informationen zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Horteinrichtung▪ Empfehlungen für Horteinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung von Prüfverfahren auf Eingliederungshilfe durch das Jugendamt▪ Ablaufverfahren des Jugendamtes zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe (Regelverfahren Integrationspauschale)▪ Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit komplexeren Bedarfslagen (Ausgangslage ohne und mit bereits bestehendem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe)

2. Informationen zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Horteinrichtung

- Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist der zuständige Rehabilitationsträger für Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ab Schuleintritt.
- Die in diesem Dokument beschriebenen Prüfverfahren zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe setzen die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes als Rehabilitationsträger voraus.
- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Das bedeutet, dass die Teilhabebeeinträchtigung ursächlich aufgrund einer diagnostizierten seelischen Störung bestehen muss, um Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfüllen.
- Voraussetzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Betriebserlaubnis für Integrationsplätze oder eine Erlaubnis für Einzelintegration in einer Regeleinrichtung. Grundlage für die Schaffung bzw. Bereitstellung von Integrationsplätzen ist die Sächsische Kita- Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO).

- Bei einer bereits bewilligten Eingliederungshilfe (bspw. im Rahmen einer Schulintegrationshilfe/Schulassistenz) ist ein beschleunigteres Verfahren möglich, da ein grundsätzlicher Leistungsanspruch bereits festgestellt wurde. Eine Antragstellung, entsprechende Unterlagen und Gespräch(e) zur Bedarfsermittlung sind jedoch weiterhin notwendig.
- Das Prüfverfahren des Jugendamtes kann im Einzelfall auch die Notwendigkeit der Gewährung einer anderen Leistung auf der Grundlage des SGB VIII ergeben.
- Sollten sich Fallkonstellationen ergeben, bei denen weitere Hilfesysteme (bspw. sozialpädagogische Hilfen) erforderlich sind, koordiniert das Jugendamt die Einbindung weiterer Beteiligter. Horteinrichtungen können in Absprache mit den Eltern dem Jugendamt diesen Bedarf anzeigen.
- Es wird empfohlen, bei auftretenden Fragen oder Problemen in Absprache mit den Eltern zeitnah mit den jeweiligen zuständigen Sozialpädagogen des Jugendamtes Kontakt aufzunehmen.

3. Empfehlungen für Horteinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung von Prüfverfahren auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder

Nachfolgend werden Empfehlungen für Träger und deren Horteinrichtungen formuliert. Diese Empfehlungen dienen einer fachlichen Reflexion und Situationsanalyse als Grundlage einer einrichtungsbezogenen Dokumentation und Planung für ein weiteres Verfahren. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Beratung (Beobachtung/ Dokumentation/Bedarf im Hort u.a.) als wichtige Zuarbeit des Hortes zur Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung. Diese Situationsanalyse erfolgt einrichtungsintern ohne Beteiligung des Jugendamtes.

Maßnahme	Qualitätsentwicklung
Feststellung eines Bedarfes (TeilhabebARRIERE)	Es wird empfohlen, einrichtungsintern ein Verfahren zu entwickeln, wie TeilhabebARRIEREN erkannt, kommuniziert und bearbeitet werden.
Kollegiale Fallberatung ²	Es wird empfohlen, eine Fallberatung unter Beteiligung unterschiedlicher Professionen ³ durchzuführen, um die TeilhabebARRIEREN genau zu analysieren und die Zuordnung der TeilhabebARRIEREN zu erörtern. Folgende Aspekte sollten dabei abgeprüft werden: 1. Ist die Teilhabe durch strukturelle und/oder inhaltliche Veränderungen innerhalb unserer Einrichtung zu sichern?

² Hinweis: Eine Empfehlung für teilhabeorientierte kollegiale Beratungen wird gegenwärtig erarbeitet und in den Modellhorten erprobt.

³ Zu dieser Beratung kann das Amt für Kindertagesbetreuung (bspw. Fachberatung für Inklusion) hinzugezogen werden

Maßnahme	Qualitätsentwicklung
	<p>2. Ist die Teilhabe durch erweiterte pädagogische Maßnahmen zu sichern (ggf. über zusätzliche Förderung pädagogischen Mehrbedarfs⁴)?</p> <p>3. Ist die Teilhabe durch Netzwerkpartner zu sichern?</p> <p>4. Ist die Sicherung der Teilhabe durch Eingliederungshilfe (Sozialamt/ Jugendamt) zu sichern?</p> <p>Der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung soll mit den Eltern thematisiert werden, da die Eltern mit überlegen müssen, wie Teilhabeeinträchtigungen abgebaut werden können. Zudem können nur die Eltern über das Vorliegen einer psychischen Störung Auskunft- und ggf. eine Schweigepflichtsentbindung zur Teilnahme weiterer Professionen an der Fallberatung und Helferkonferenz geben.</p>
Helferkonferenz	<p>Es wird empfohlen, bei mehreren Beteiligten und mehrdimensionalem Klärungsbedarf, der im Rahmen der Kollegialen Fallberatung nicht abschließend abgestimmt werden konnte, eine Helferkonferenz durchzuführen.</p>
Ergebnisse der Fallberatung	<p>Im Rahmen der Fallberatung bzw. Helferkonferenz sollten drei wesentliche Ergebnisperspektiven in Form einer Beobachtungsdokumentation und daraus abgeleiteten möglichen zukünftigen Handlungsoptionen (Förderplan) vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine konkrete Beschreibung der Ausgangssituation, die das Kind an Teilhabemöglichkeiten hindert ▪ Eine konkrete Beschreibung der TeilhabebARRIEREN, die wahrgenommen/ beobachtet wurden ▪ Eine konkrete Beschreibung dessen, was das Kind aus Sicht der teilnehmenden Fachkräfte braucht um seine Teilhabe zu ermöglichen und wie die wahrgenommenen TeilhabebARRIEREN abgebaut werden können.
Elterngespräch ⁵	<p>Es wird empfohlen, nach der internen Klärung der wahrgenommenen Barrieren und Bedarfe des Kindes sowie den einzuleitenden Schritten (beabsichtigte Ziele und Maßnahmen) ein Elterngespräch zu führen, sofern die Eltern an der Beratung nicht teilgenommen haben. Der Fokus sollte darauf liegen, den Eltern die Chance auf (eine erhöhte bzw. vollständige) Teilhabe ihres Kindes in der Horteinrichtung zu vermitteln.</p>

⁴ Zum Förderverfahren in Folge eines zeitlich befristeten pädagogischen Mehrbedarfs aufgrund einer spezifischen pädagogischen Bedarfslage gilt ein separates Verfahren.

⁵ Im Text wird von Eltern gesprochen. Voraussetzung ist dabei, dass dies auch gleichzeitig die Personensorgeberechtigten sind. Andernfalls sind die Personensorgeberechtigten in diesem Verfahren die Ansprechpartner.

Maßnahme	Qualitätsentwicklung
	<p>Empfohlen wird darüber hinaus eine Sensibilisierung bereits im Rahmen der regelmäßigen Entwicklungsgespräche, wenn eine entsprechende Entwicklung schon länger beobachtet wird. Das Ziel des Elterngespräches ist es, die Eltern zu veranlassen, Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen und sie ggf. dabei zu unterstützen, wenn die internen Möglichkeiten der Einrichtung nicht mehr ausreichen.</p> <p>Hinweis: Sollten bereits ärztliche Gutachten oder Stellungnahmen zum Kind vorliegen, so wäre den Eltern zu empfehlen, diese bereits zum Erstgespräch mit dem Jugendamt mitzunehmen.</p>
	<p>Weiteres Verfahren nur bei Relevanz Eingliederungshilfe</p>

4. Ablaufverfahren des Jugendamtes zur Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (Regelverfahren Integrationspauschale)

Das Verfahren ist ein Regelverfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen zur Eingliederung im Bereich der Hortbetreuung auf der Grundlage des SGB VIII. Dieses Regelverfahren bezieht sich auf die Prüfung eines Leistungsanspruches, bezogen auf einen veränderten Personalschlüssel von 1:10 auf der Grundlage des § 4 SächsKitaIntegrVO.

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
1	Formloser Antrag bzw. Bedarfsanzeige ⁶ der Eltern an das Jugendamt	Mit Zustimmung der Eltern kann eine Bedarfsanzeige auch vom Hort erfolgen.	Die Schriftform ist zu bevorzugen. Zuständiger Ansprechpartner ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Stadtbezirksamtes, in dem die Eltern ihren Wohnsitz haben.
2	Zuständigkeitsprüfung des Jugendamtes	Die Prüfung erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Bedarfsanzeige bzw. des Antrages beim Jugendamt.	Wenn keine Zuständigkeit gegeben ist leitet das Jugendamt den Antrag/ die Bedarfsanzeige an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und informiert die Eltern darüber schriftlich.

⁶ Die Bedarfsanzeige veranlasst das Tätigwerden des Jugendamtes. Die formelle Antragstellung kann nach Vorliegen der ärztlichen Stellungnahmen erfolgen, da erst dann abschließend die sachliche Zuständigkeit feststeht und auf dieser Grundlage die Leistungen und deren Umfang ermittelt werden. Eine rückwirkende Leistungsgewährung erfolgt im Rahmen des SGB VIII nicht.

Kooperationsprozesse im Bereich Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Horteinrichtungen

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
3	Erstberatung/Elterngespräch	Das Elterngespräch wird durch das Jugendamt anberaumt und dient der Information und Beratung der Eltern durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes. Wesentliche Inhalte sind dabei die rechtlichen Grundlagen, der Ablauf des Prüfverfahrens sowie zu erbringende Leistungen durch die Eltern (erforderliche Informationen bzw. Unterlagen).	Das Gespräch kann mit Einverständnis der Eltern auch im Hort unter Beteiligung der zuständigen Fachkraft stattfinden
4	Grundsätzliche Prüfung des Vorliegens der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe	Die Prüfung erfolgt nach Eingang der Bedarfsanzeige bzw. des Antrages der Eltern im Jugendamt.	Die Vorlage evtl. bereits vorhandener ärztlicher o. psychologischer Befunde/Berichte durch die Eltern vermeidet Doppeluntersuchungen
5	Zuarbeit durch die Horteinrichtung Dokument „Beobachtungsdokumentation/Förderplanung“ (Ergebnis der trägerinternen Fallberatung bzw. Helferkonferenz)	Die im Rahmen der trägerinternen Beratung erstellten Unterlagen ⁷ fließen mit Einverständnis der Eltern als Zuarbeit/ pädagogische Einschätzung der Horteinrichtung in den Prüfprozess des Jugendamtes ein. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Abschätzung des Eingliederungsbedarfes.	
6	Wenn noch nicht vorliegend: Diagnostik einer psychischen Störung nach ICD 10	Die Eltern müssen eine Diagnostik veranlassen und gegebenenfalls Maßnahmen im Rahmen des SGB V in Anspruch nehmen.	Die Diagnostik erfolgt über einen Kinderarzt, Klinik oder niedergelassenen Therapeuten.
7	Veranlassung einer Stellungnahme zur Abweichung der	Auf der Grundlage der ärztlichen bzw. psychologischen Befunde/ Berichte erfolgt über qualifizierte Fachkräfte	Fachkräfte in diesem Sinne sind Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie- und

⁷ Geplant ist die Entwicklung eines ICF-orientierten Beobachtungs- und Bedarfsabbildungsinstrumentes für Kindertageseinrichtungen, welches mit den Bedarfsermittlungskategorien (ICF-Lebensbereiche) des Jugendamtes kompatibel ist und neben den wahrgenommenen Teilhabeeinschränkungen auch die Ziele und Bedarfsableitungen der Kindertageseinrichtung dokumentiert.

Kooperationsprozesse im Bereich Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Horteinrichtungen

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
	seelischen Gesundheit gemäß § 35a SGB VIII durch das Jugendamt	eine Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit gemäß § 35a SGB VIII. In der Regel wird die Stellungnahme durch die Amtsärztinnen des Gesundheitsamtes erstellt.	Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiater- bzw. Psychotherapeuten, Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen im Bereich seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen.
8	Prüfung der weiteren Leistungsvoraussetzungen	Nach Vorliegen der Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit werden im Jugendamt die weiteren Leistungsvoraussetzungen geprüft. Das erfolgt bspw. mittels Elternfragebogen oder Gespräch, Gespräch mit dem Kind, Hausbesuch in der Familie, gegebenenfalls Schulbericht.	Die Gespräche sind Grundlage der sozialpädagogischen Anamnese und Diagnostik im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Die Eltern stellen, sofern noch nicht erfolgt, einen Antrag auf Leistungen zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII.
9	Abschließende Prüfung	Die abschließende Prüfung findet im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz im Jugendamt statt, an der eine Fachkraft des Hortes teilnehmen kann, wenn sich eine entsprechende Bedarfslage ergibt.	Die erarbeiteten Ergebnisperspektiven in Form einer Beobachtungsdokumentation und daraus abgeleiteten möglichen zukünftigen Handlungsoptionen (Förderplan) fließen in die abschließende Prüfung ein.
10	Bescheiderteilung	Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid. Mit dem Leistungserbringer wird ggf. eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ⁸ . Der Leistungserbringer erhält eine Kostenzusage.	Die Leistung soll in der Regel durch eine Fachkraft des Hortes erbracht werden (inklusive Perspektive).

⁸ In der Regel liegt die Leistungsvereinbarung für Einrichtungen bereits im Rahmen SächsKitaG, der Betriebserlaubnis, Konzepte, Bedarfsplanung etc. für Integrationshorte vor.

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
11	Abstimmung der Leistungserbringung	Zwischen dem Jugendamt, den Eltern und dem Leistungserbringer (Hort) werden vor Hilfebeginn entsprechende Inhalte abgestimmt.	
12	Umsetzung der Hilfe	<p>Die vereinbarten Leistungen werden erbracht.</p> <p>Im Bedarfsfall können während des Hilfeverlaufes Teilhabeplangespräche angeregt und durch das Jugendamt einberufen werden.</p>	Für die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen, Entwicklungsberichten sowie die fachgerechte Umsetzung der vereinbarten Leistungen ist die Horteinrichtung verantwortlich.
13	Jährlicher Entwicklungsbericht	Die Horteinrichtung erstellt jährlich einen Entwicklungsbericht. Dieser wird mit den Eltern abgestimmt und an das Jugendamt übermittelt.	
14	Jährliches Teilhabeplangespräch zur Notwendigkeit der Fortsetzung der Eingliederungsleistung oder Beendigung der Leistung / Abschlussteilhabeplangespräch	Die Gespräche finden auf der Grundlage der Entwicklungsberichte statt.	Bei Ende der Hortbetreuung oder der Beendigung der Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch die Horteinrichtung ein Abschlussbericht erstellt.

5. Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit komplexeren Bedarfslagen (Erweitertes Prüfverfahren)

Liegt der in der Horteinrichtung beobachtete Bedarf voraussichtlich über dem in der SächsKitaIntegrVO pauschal veranschlagten Personalschlüssel oder wird dieser höhere Bedarf während der Betreuung deutlich, erfolgt ein differenziertes Prüfverfahren durch das Jugendamt. Dieses kann zwei Ausgangsvoraussetzungen haben: Das Kind hat noch keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder das Kind hat bereits einen festgestellten Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

In beiden Fällen wird empfohlen, die unter **3.** aufgeführten Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung von Prüfverfahren auf Eingliederungshilfe durchzuführen.

5.1 Prüfung individueller Bedarfslagen ohne bisherigem Anspruch auf Eingliederungshilfe

Die Ausgangslage für dieses Verfahren ist der individuelle und vermutlich heilpädagogische Bedarf eines Kindes, das bereits in Hortbetreuung ist und bislang keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hat. Dieser Bedarf ist so umfänglich, dass der Leistungsumfang auf Grundlage § 35a SGB VIII mit hoher Wahrscheinlichkeit über die pauschale Erhöhung des Personalschlüssels nach § 4 SächsKitaIntegrVO hinausgehen wird.

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
1	Formloser Antrag bzw. Bedarfsanzeige ⁹ an das Jugendamt	Die Eltern können sowohl eine Bedarfsanzeige als auch einen Antrag stellen. Mit Zustimmung der Eltern kann eine Bedarfsanzeige auch vom Hort erfolgen.	Die Schriftform ist zu bevorzugen. Zuständiger Ansprechpartner ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Stadtbezirksamtes, in dem die Eltern ihren Wohnsitz haben.
2	Formlose, anonymisierte Information an das Amt für Kindertagesbetreuung (kindertagesbetreuung@dresden.de)	Die Information an das Amt für Kindertagesbetreuung beinhaltet die Mitteilung, dass ein entsprechendes Verfahren beim Jugendamt eingeleitet wurde, um im Bedarfsfall unterstützend tätig werden zu können.	Information per E-Mail, Bei Bedarf kann das Amt für Kindertagesbetreuung in den weiteren Prozess eingebunden werden.
	<i>Verfahrensschritte 3-7</i>	<i>Ablauf wie im Regelverfahren unter Punkt 4</i>	
8	Prüfung der weiteren Leistungsvoraussetzungen	Nach Vorliegen der Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit werden im Jugendamt die weiteren Leistungsvoraussetzungen geprüft. Das erfolgt bspw. mittels Elternfragebogen oder Gespräch, Gespräch mit dem Kind, Hausbesuch in der Familie, gegebenenfalls Schulbericht.	Die Gespräche sind Grundlage der sozialpädagogischen Anamnese und Diagnostik im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Die Eltern stellen, sofern noch nicht erfolgt, einen Antrag auf Leistungen zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII.
9	Hospitalisation im Hort	Die Fachkraft des Jugendamtes führt im Hort eine oder mehrere Hospitalisationen durch.	Mit der Fachkraft des Hortes findet ein Gespräch statt.

⁹ Die Bedarfsanzeige veranlasst das Tätigwerden des Jugendamtes. Die formelle Antragstellung kann nach Vorliegen der ärztlichen Stellungnahmen erfolgen, da erst dann abschließend die sachliche Zuständigkeit feststeht und auf dieser Grundlage die Leistungen und deren Umfang ermittelt werden. Eine rückwirkende Leistungsgewährung erfolgt im Rahmen des SGB VIII nicht.

Kooperationsprozesse im Bereich Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Horteinrichtungen

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
10	Abschließende Prüfung	Die abschließende Prüfung findet im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz im Jugendamt statt, an der eine Fachkraft des Hortes teilnehmen soll.	Die erarbeiteten Ergebnisperspektiven in Form einer Beobachtungsdokumentation und daraus abgeleiteten möglichen zukünftigen Handlungsoptionen (Förderplan) fließen in die abschließende Prüfung ein.
11	Bescheiderteilung	Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid. Mit dem Leistungserbringer wird eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ¹⁰ . Der Leistungserbringer erhält eine Kostenzusage.	Der Leistungserbringer kann der Hort selbst oder eine externe Fachkraft sein. (bzgl. einer inklusiven Perspektive wird eine Fachkraft der Einrichtung priorisiert).
12	Abstimmung der Leistungserbringung	Zwischen dem Jugendamt, den Eltern und dem Leistungserbringer (Hort) werden vor Hilfebeginn entsprechende Inhalte abgestimmt. Grundlage ist die vorliegende Förderplanung.	Sofern die Leistungserbringung über eine externe Fachkraft erfolgt, ist eine Fachkraft des Hortes an dieser Abstimmung beteiligt.
13	Umsetzung der Hilfe	Die vereinbarten Leistungen werden erbracht.	Für die Erstellung von Förderplänen, Entwicklungsberichten sowie die fachgerechte Umsetzung der vereinbarten Leistungen ist die Horteinrichtung verantwortlich. Bei externer Leistungserbringung ist diese (r)einzubinden.
14	Regelmäßige Teilhabeplangespräche	Die Teilhabeplangespräche finden viertel-bis halbjährlich statt. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Überprüfung der Ziele, der daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit.	Die Teilnahme durch den Hort, die Eltern und ggf. die externe Fachkraft ist erforderlich.

¹⁰ In der Regel liegt die Leistungsvereinbarung bereits im Rahmen SächsKitaG, der Betriebserlaubnis, Konzepte, Bedarfsplanung etc. für Integrationshorte vor.

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkung
15	Jährlicher Entwicklungsbericht	Die Horteinrichtung erstellt jährlich einen Entwicklungsbericht. Dieser wird mit den Eltern abgestimmt und an das Jugendamt übermittelt.	
16	Beendigung der Leistung / Abschlussteilhabeplan-gespräch	Das Abschlussteilhabegespräch findet auf der Grundlage der jährlichen Entwicklungsberichte statt.	Bei Ende der Hortbetreuung oder der Beendigung der Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch die Horteinrichtung ein Abschlussbericht erstellt.

5.2 Prüfung individueller Bedarfslagen mit bereits bestehendem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Ausgangslage für dieses Verfahren ist der individuelle, heilpädagogische Bedarf eines Kindes, das in Hortbetreuung ist und bereits Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hat bzw. diese erhält. Der wahrgenommene tatsächliche Bedarf ist so umfänglich, dass er deutlich über den bisher vereinbarten Leistungsumfang auf Grundlage § 35a SGB VIII hinausgeht.

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkungen
1	Information an das Jugendamt (z.B. auch in einem planmäßigen Teilhabeplangespräch bei laufender Eingliederungshilfe möglich)	Die Information sollte eine möglichst genaue Beschreibung der konkreten Beobachtungen und Bedarfslagen beinhalten, die über die bisherigen Leistungsgrundlagen hinausgehen bzw. über deren bisherige Intensität.	Information per E-Mail Die Zustimmung bzw. ein ergänzender Antrag der Eltern ist erforderlich.
2	Formlose, anonymisierte Information an das Amt für Kindertagesbetreuung (kindertagesbetreuung@dresden.de)	Die Information an das Amt für Kindertagesbetreuung beinhaltet die Mitteilung, dass ein entsprechendes Verfahren beim Jugendamt eingeleitet wurde, um im Bedarfsfall unterstützend tätig werden zu können.	Bei Bedarf kann das Amt für Kindertagesbetreuung in den weiteren Prozess eingebunden werden.
3	Hospitalation in der Horteinrichtung	Die Fachkraft des Jugendamtes führt im Hort eine oder mehrere Hospitalationen durch. Mit der Fachkraft des Hortes findet ein Gespräch statt.	

Kooperationsprozesse im Bereich Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Horteinrichtungen

	Verfahrensschritt	Erläuterung	Anmerkungen
4	Einberufung eines Teilhabeplangespräches	Die Fachkraft des Jugendamtes beruft ein Teilhabeplangespräch ein.	Die Teilnahme durch den Hort, die Eltern und ggf. die externe Fachkraft ist erforderlich.
5	Weitere Prozessschritte entsprechend den Ergebnissen des Teilhabeplangespräches		